



Tarifbereich	Gebäudereinigung		
Tarifvertragsparteien	Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks, Bonn und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt		
Geltungsbereich	Für alle Beschäftigten und Auszubildenden in den Betrieben, die der Gebäudereinigung zuzurechnenden Tätigkeiten ausüben.		
Laufzeit des Rahmentarifvertrages	gültig ab 01.11.2019 – kündbar zum 31.12.2021		
Laufzeit des Lohn- und Gehaltstarifvertrages	gültig ab 01.10.2022 - kündbar erstmals zum 31.12.2024		
Anzahl der Lohngruppen:	9		
Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach - Lebensalter: - Beschäftigungsdauer: - Tätigkeit:	nein nein ja		
Bemerkungen:	allgemeinverbindlich: - Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne - Rahmentarifvertrag Bitte gesetzlichen Mindestlohn beachten. Dieser beträgt 12,41 €/brutto pro Stunde ab 1.1.2024 und erhöht sich ab 1.1.2025 auf 12,82 €.		
Höhe der Löhne	ab 01.01.2022	ab 01.10.2022	ab 01.01.2024
Unterste Lohngruppe ab:	11,55 €/brutto	13,00 €/brutto	13,50 €/brutto
Höchste Lohngruppe ab:	18,25 €/brutto	19,64 €/brutto	20,14 €/brutto
Einstiegsentgelt nach Ausbildung:	ab 01.01.2022	ab 01.10.2022	ab 01.01.2024
	15,82 €/brutto	17,19 €/brutto	17,69 €/brutto
Mindestlohn nach dem Entsendegesetz		Lohngruppe 1	Lohngruppe 6
	ab 01.01.2020	10,80 €/brutto	14,10 €/brutto
	ab 01.01.2021	11,11 €/brutto	14,45 €/brutto
	ab 01.01.2022	11,55 €/brutto	14,81 €/brutto
	ab 01.10.2022	13,00 €/brutto	16,20 €/brutto
	ab 01.01.2024	13,50 €/brutto	16,70 €/brutto
Höhe der monatli. Ausbildungsvergütung	ab 01.10.2022	ab 01.01.2024	
1. Ausbildungsjahr	875,00 €/brutto	900,00 €/brutto	
2. Ausbildungsjahr	1.010,00 €/brutto	1.035,00 €/brutto	
3. Ausbildungsjahr	1.175,00 €/brutto	1.200,00 €/brutto	



Wöchentliche Regelarbeitszeit	39 Stunden	
Urlaubsdauer	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021
im 1. Beschäftigungsjahr im 2. Beschäftigungsjahr	29 Arbeitstage 30 Arbeitstage	30 Arbeitstage
zusätzliches Urlaubsgeld	1,85 Tariftstundenlöhne je Urlaubstag	
Jahressonderzahlung	keine tarifliche Regelung	
Vermögenswirksame Leistung	keine tarifliche Regelung	
Kündigungsfristen	<p>1. Das Arbeitsverhältnis kann beiderseitig unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.</p> <p>2. Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen</p> <p>fünf Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats</p> <p>acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats</p> <p>zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats</p> <p>zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats</p> <p>fünfzehn Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats</p> <p>zwanzig Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.</p> <p>3. Innerhalb von 2 Wochen nach Neueinstellung kann die Kündigung beiderseitig unter Einhaltung einer Frist von einem Werktag erfolgen.</p>	
Ausschlussfristen	<p>Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.</p> <p>Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruches, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.</p>	